

1. Auftragserteilung:

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Bestellungen. In der Auftragsannahme enthaltene anderslautende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, BENTELER stimmt ihnen schriftlich zu.

Bestellungen von BENTELER sind nur schriftlich gültig. Elektronisch übermittelte Bestellungen sind nur wirksam, wenn diesbezüglich Rahmenvereinbarungen zwischen den Parteien geschlossen sind.

- 1.2 Für vereinbarte Handelsklauseln gelten die ICC Incoterms in der jeweils bei Vereinbarung aktuellen Fassung.

2. Auftragsbestätigung:

Bei Zusendung der BENTELER Auftragsbestätigungskarte ist die Bestellung innerhalb von zehn Kalendertagen seit Zugang beim Auftragnehmer durch Rücksendung der gegengezeichneten Antwortkarte zu bestätigen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Karte bei BENTELER ist BENTELER berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

3. Liefervorschrift/Versand:

- 3.1 Die auf der Vorderseite vermerkte Lieferanschrift ist vom Auftragnehmer einzuhalten. Bei Nichtbeachtung der vereinbarten Lieferanschrift berechnen wir dem Auftragnehmer die BENTELER daraus entstehenden Kosten.

Für Ab-Werk-Vereinbarungen gilt:

Kleinsendungen mit einem Gewicht von max. 30 kg: Beauftragung des günstigsten Paketdienstleisters per Standardtarif

Lieferungen mit einem Gewicht > 30 kg: Beauftragung des zuständigen Transportdienstleisters gemäß Dokument „Versandvorschrift“ (verfügbar unter www.benteler.com)

- 3.2 Der Auftragnehmer hat sich an die üblichen Warenannahmezeiten (montags - freitags von 7.00 - 14.30 Uhr) zu halten, Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Bei Lieferungen aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) angehören oder aus einem Freihafengebiet innerhalb der EU ausgeliefert werden, hat der Auftragnehmer den Spediteur zu verpflichten, die Ware bei dem für das BENTELER-Anlieferwerk zuständigen Hauptzollamt/Zollamt zu stellen. Der Ware sind Warenbegleitpapiere, zweifach, mit unseren Bestelldaten beizufügen.

4. Lieferungen:

Es dürfen nur die bestellten Mengen geliefert werden. Mehrlieferungen können ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Auftragnehmers von BENTELER unter entsprechender Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen nur mit vorheriger Zustimmung durch BENTELER berechtigt. Unberührt bleibt unser Recht, vom Auftragnehmer Teilleistungen zu fordern. In jedem Fall ist BENTELER erst zum vereinbarten Lieferzeitpunkt zur entsprechenden Zahlung verpflichtet. Bei Mengen-, Gewichts- bzw. Analysedifferenzen sind die Ergebnisse maßgebend, die von unserem Wareneingang ermittelt worden sind.

5. Lieferzeiten/Verzug:

- 5.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bzw. Zeitpunkt der Auftragserfüllung bei der angegebenen Lieferanschrift. Für den Auftragnehmer erkennbare Lieferverzögerungen hat er BENTELER unverzüglich mitzuteilen. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich BENTELER Rücksendung oder Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vor. Im Übrigen gelten unsere gesetzlichen Rechte.

- 5.2 Wenn der Stand der Leistungen des Auftragnehmers so unzureichend ist, dass vereinbarte Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf unser Verlangen unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Unberührt bleibt unser Recht, nach

Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung des Auftragnehmers vom Vertrag zurückzutreten.

6. Abnahmeregelung:

Im Falle der Lieferung von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen finden alle Regelungen des Werkvertragsrechts Anwendung, die die dort geregelte Abnahme betreffen.

7. Rechnungen, Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung:

7.1 Rechnungen sind an BENTELER Steel/Tube GmbH, Residenzstraße 1, 33104 Paderborn auszustellen und zweifach, getrennt von der Sendung, sofort nach erfolgter Lieferung unter Angabe der Bestelldaten einzureichen. Sie werden nur dann als bei uns eingegangen betrachtet, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei Lieferungen an verschiedene Werke sind jeweils Einzelrechnungen auszustellen. Für die Berechnung sind die von BENTELER ermittelten Analysen, Gewichte und Stückzahlen maßgebend, soweit der Auftragnehmer aufgrund von berechtigten Zweifeln nicht beweisen kann, dass die von ihm ermittelten Werte zutreffend sind.

7.2 Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen BENTELER bedarf der Auftragnehmer unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer ist nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur in Ansehung solcher unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit BENTELER stammen.

8. Zahlungen:

Zahlungen leisten wir nach Erhalt und Gutbefund der Waren/Leistungen gemäß Vereinbarung. Bei nicht vereinbarten Teillieferungen bestimmt sich das vereinbarte Zahlungsziel für die Gesamtlieferung nach dem Datum der letzten Teillieferung. Die Wahl der Zahlungsmittel steht in unserem Ermessen. Für Anzahlungen werden Sicherheiten verlangt. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BENTELER im gesetzlichen Umfang zu.

9. Mängel:

9.1 Der Auftragnehmer ist zu einer umfassenden produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet. Mängel der Lieferung zeigt BENTELER ihm, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, schriftlich an. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge.

9.2 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

9.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche einschließlich Rückgriffsansprüchen beträgt drei Jahre, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen vorsieht. § 434 Abs. 1, S. 2 u. 3 BGB gelten auch beim Werkvertrag.

9.4 Die gesetzlichen Mängel- und Schadensersatzansprüche stehen BENTELER ungekürzt und in jedem Fall nach unserer Wahl zu, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, z. B. für Einbau und notwendige Transporte an einen anderen als den Erfüllungsort. Von Ansprüchen Dritter, die aus einer mangelhaften Lieferung des Auftragnehmers resultieren, wird BENTELER vom Auftragnehmer freigestellt, soweit er im Außenverhältnis BENTELER gegenüber selbst haftet.

9.5 Nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer kann BENTELER die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann BENTELER auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Auftragnehmer den Mangel auf seine Kosten selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu geben.

10. Vertragsstrafe:

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann BENTELER die Zahlung der verwirkten Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn BENTELER sich dies nicht bei Annahme der Erfüllung vorbehält; die Vertragsstrafe muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

11. Leihgaben/Nebenleistungen:

Modelle, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Lehren, Soft- und Hardware oder sonstige technische Hilfsmittel und Unterlagen, die dem Auftragnehmer gestellt oder nach BENTELERs Angaben von ihm gefertigt sind, dürfen ohne schriftliche Einwilligung von BENTELER weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Alle genannten Mittel und Gegenstände bleiben BENTELERs unveräußerliches, materielles und geistiges Eigentum und sind nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben. Soweit sie nach unseren Angaben angefertigt wurden, wird BENTELER nach vollständiger Bezahlung Eigentümer.

12. Eigentumsvorbehalte:

Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers oder Dritter jedweder Art erkennt BENTELER nicht an.

13. Gefahren- und deklarationspflichtige Stoffe:

Bei seinen Lieferungen/Leistungen hält der Auftragnehmer die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z. B. die Reach-VO (EG) Nr. 2020/878, die Altfahrzeug- Verordnung und das Elektro- und Elektronikgerätegesetz. Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Gefahrenstoffe i. S. des Chemikaliengesetzes, sind ihr generell die gesetzlichen Sicherheitsdatenblätter gemäß RL 91/155/EWG bzw. Reach-VO (EG) Nr. 2020/878 beizufügen. Unmittelbar nach einer Revision dieser Daten hat der Auftragnehmer die geänderte Version unaufgefordert an BENTELER zu übersenden. Er wird BENTELER darüber hinaus über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die Reach-VO verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit BENTELER abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen kann.

14. Geheimhaltung/Werbung/Datenschutz:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm aus der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Auftragnehmer darf auf seine Geschäftsbeziehung mit BENTELER in seiner Werbung nur hinweisen, wenn BENTELER sich damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. BENTELER ist berechtigt, Daten über den Auftragnehmer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes maschinell zu verarbeiten und zu speichern.

15. Schutzrechte:

Der Auftragnehmer stellt BENTELER von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten sowie BENTELER dadurch entstehenden Kosten frei, sofern er oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht haben. Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

16. Force Majeure:

Ereignisse höherer Gewalt sowie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von BENTELER nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse berechtigen BENTELER, die Erfüllung unserer Pflichten um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien aufgrund eines der vorstehend genannten Ereignisse unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Auftragnehmers setzt jedoch voraus, dass das Ereignis nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist und der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses nicht in Annahmeverzug war.

Aus dem Hinausschieben unserer Pflichten bzw. unserem Rücktritt vom Vertrag kann der Auftragnehmer keine Ansprüche auf Schadensersatz herleiten.

17. Insolvenz:

Stellt der Auftragnehmer seine Lieferungen/Leistungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, ist BENTELER berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen BENTELER hergeleitet werden können.

18. Haftung:

18.1 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit („Personenschäden“) haftet BENTELER uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

18.2 Im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Auftragnehmer deshalb vertrauen können muss, haftet BENTELER – sofern nicht ein Personenschaden vorliegt – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf solche Schäden, die für uns bei Vertragsabschluss nach Art und Umfang voraussehbar waren; im Fall des Zahlungsverzugs gehört hierzu auch der gesetzliche Verzugszinssatz.

18.3 Im Übrigen sind verschuldensabhängige Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen. Eine verschuldensabhängige Haftung bleibt unberührt. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

18.4 Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben.

19. Gefälschte oder betrügerische Produkte und Dienstleistungen (CFSI)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, BENTELER im Rahmen seiner vereinbarten Leistungen vor der Anlieferung von gefälschten und betrügerischen oder derart verdächtigen Produkten und Dienstleistungen zu schützen und installiert entsprechende Prozesse zur Vermeidung, Beobachtung, Entdeckung und internem Berichten von gefälschten und betrügerischen Produkten und Dienstleistungen.

20. Versicherung

20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflicht- und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die Schadenersatzansprüche Dritter aus mangelhafter Lieferung und Leistung abdecken. Dazu gehören Sach-, Personen- und Vermögensschäden, z. B. Weiterverarbeitungs-, Aus-, Einbau-, Prüf- und Sortierkosten.

20.2 Sofern die Auftragsgegenstände der Produktion von Fahrzeug(teil)en dienen, verpflichtet sich der Auftragnehmer darüber hinaus, eine Kfz-Rückrufkostenversicherung abzuschließen, die u. a. Benachrichtigungs-, Überführungs-, Überprüfungs-, Sortier-, Lager-, Aus-, Einbau- und Vernichtungskosten bei Rückrufen durch Automobilhersteller oder Behörden ersetzt.

20.3 Der Auftragnehmer hat vorgenannte Versicherungen während der Vertragslaufzeit ständig aufrechtzuerhalten und dafür zu sorgen, dass auch nach Vertragsbeendigung eventuelle Schäden versichert bleiben, die zumindest mitursächlich während der Vertragslaufzeit verursacht worden sind.

20.4 Die Deckungssumme für die vorgenannten Versicherungen muss jeweils mindestens EUR 5 Mio. (fünf Millionen) je Schadensfall und Versicherungsjahr betragen; im Fall von b) mindestens 10 Mio. (zehn Millionen).

20.5 Der Auftragnehmer hat BENTELER auf Anforderung den schriftlichen Nachweis des Abschlusses und des Bestehens der vorgenannten Versicherungen selbst oder durch seinen Versicherer zu erbringen.

20.6 Sofern der Auftragnehmer den erforderlichen Nachweis nicht erbringt, kann BENTELER auf Kosten des Auftragnehmers eine entsprechende Versicherung zu marktüblichen Konditionen einkaufen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

21. Erfüllungsort/Gerichtsstand:

Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Seiten als Erfüllungsort die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Paderborn. Wir sind jedoch berechtigt, anstelle des vorgenannten Gerichts jedes andere, nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen.

22. Rechtswahl:

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) sind ausgeschlossen.

23. Teilunwirksamkeit:

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.